

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

Satzung

Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.
Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von
Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen

Präambel

Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen sind Menschen, die leben, fühlen und spüren. Es sind kranke Menschen, die nicht der Versorgung mit Spenderorganen dienen, sondern ein Recht auf Leben, Rehabilitation und ausreichende Versorgung in allen Stadien ihrer Krankheit haben. Dies gilt insbesondere auch für die Rehabilitationsphase F.

Die Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sprechen sich deshalb für das Recht auf Leben und Rehabilitation von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen und gegen Nahrungsentzug und das Verhungern lassen dieser Menschen aus.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V. ist ein Zusammenschluss von Facheinrichtungen, deren Aufgabe in der dauerhaften Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen besteht. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V. strebt eine enge Zusammenarbeit mit Betroffenen, deren Angehörigen und deren Verbänden an. Inhaltlich steht die Schaffung und Weiterentwicklung allgemein verbindlicher, bundeseinheitlicher Qualitätsstandards in der Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen ganz im Vordergrund. Die Betroffenen haben Anspruch auf eine umfassende Versorgung, welche insbesondere die aktivierende Grund- und Behandlungspflege, eine umfassende medizinisch-therapeutische Versorgung sowie Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfasst. Ein solch breit angelegtes Versorgungsangebot kann nur durch die Schaffung einer bundesweiten Sonderregelung erreicht werden. Als eine der wesentlichen Grundlagen gilt hier der Grundsatz „Rehabilitation vor Pflege“.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen: Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V., abgekürzt BAG Phase F e.V., sowie den Untertitel „Wohnen, aktivierende Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen“.
- (2) Sitz der BAG PHASE F e.V. ist die Geschäftsstelle. Der Sitz der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

Die BAG PHASE F e.V. hat die Aufgabe, einheitliche Qualitätsmaßstäbe zu erarbeiten, auf deren Basis die Arbeit in den Facheinrichtungen durchgeführt wird. Grundlage für die

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

Qualitätsmaßstäbe bilden u. a. die „Empfehlungen zur Rehabilitation und Pflege von Menschen mit schwersten neurologischen Schädigungen - Standards der Langzeitbehandlung in Phase F“ (Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt). Die Erarbeitung dieser Qualitätsmaßstäbe erfolgt in enger Zusammenarbeit mit anderen Fachverbänden, Einzelpersonen und Organisationen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

Zwei miteinander eng verbundene Ziele stehen im Mittelpunkt der künftigen Arbeit der BAG PHASE F e.V.:

1. die fachliche Ordnungsaufgabe und
2. die politische Umsetzung, insbesondere Klärung der Finanzierung der Phase F.

Fachlich muss sowohl für die stationäre als auch ambulante Versorgung der Betroffenen in der Phase F ein einheitlicher Qualitätsstandard geschaffen werden. Als übergeordnete Struktur der zu gründenden (oder gegründeten) Landesarbeitsgemeinschaften (LAG Phase F) soll die bundesweite Vertretung der Interessen der Träger von Facheinrichtungen und der von ihnen betreuten Betroffenen ebenso zu den Aufgaben gehören. Daher sind die Aufgaben der BAG PHASE F e.V. in besonderem Maße auch politisch - parteiunabhängig - zu sehen. Bundesgesetze sollen die Sonderposition der betroffenen Menschen berücksichtigen. Von verantwortlicher politischer Ebene aus soll die Versorgung von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen in ihrem entscheidenden Problem - der Finanzierung - gelöst werden. In der Vorbereitung von Vorlagen für politische Gremien und der Vertretung dieser Vorlagen und Forderungen liegen Hauptaufgaben der BAG Phase F e.V.

Der BAG Phase F e.V. obliegt insbesondere die

1. Entwicklung von Zielsetzungen in der Arbeit und deren einzelnen Arbeitsbereichen
2. Entwicklung und Fortschreibung offener, ambulanter, teilstationärer und stationärer Arbeitsformen und ihrer Vernetzung
3. Erarbeitung von fachpolitischen Stellungnahmen
4. Öffentlichkeitsarbeit
5. Mitarbeit an der Entwicklung von Berufsbildern und Ausbildungskonzepten für die Arbeit mit diesem Personenkreis
6. Förderung der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in Facheinrichtungen
7. Herausgabe von Publikationen
8. Entlastung der zu Hause pflegenden und therapierenden Angehörigen durch umfassende Förderung der Angebote der Kurzzeitpflege, ambulanten Betreuung und Unterstützung und Förderung der fachlichen Qualifizierung der pflegenden Angehörigen
9. Arbeit an der Finanzierung der Gesamtversorgung für Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen im Sinne der Betroffenen.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit der BAG Phase F e.V.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege insbesondere der aktivierenden Pflege, Betreuung und Therapie von Menschen mit schweren und schwersten neurologischen Schädigungen, sowie die Förderung der Bildung.
- (2) Die BAG Phase F e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel der BAG Phase F e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG Phase F e.V. Auslagen dürfen erstattet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der BAG Phase F e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann eine Facheinrichtung werden, welche:
 - betroffene Menschen mit dem pflegfachlichen Schwerpunkt in der Phase F seit mindestens einem Jahr betreut und nach den Empfehlungen der BAR Richtlinie versorgt.
 - einen Versorgungsvertrag nach SGB XI, eine Leistungsvereinbarung nach SGB XII, oder eine Leistungsvereinbarung nach dem KJHG abgeschlossen hat, mit dem pflegfachlichen Schwerpunkt der Phase F.
 - den in der Satzung der BAG Phase F e.V. festgelegten Zielen verbindlich zustimmt. Zertifizierung und Qualifizierung werden angestrebt.
- (2) Neumitglieder richten ihren Aufnahmeantrag schriftlich an den zuständigen Landesarbeitsgemeinschaft Phase F (LAG Phase F) Vorstand oder an den Vorstand der BAG Phase F e.V. Der Antragsteller erhält über die Entscheidung des Vorstandes einen schriftlichen Bescheid. Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.
- (3) Ein Gaststatus kann grundsätzlich jeder interessierten Einrichtung/Person gewährt werden. Über den Gaststatus entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Insbesondere Einrichtungen, welche noch nicht über die Voraussetzung nach Absatz (1) verfügen, sollen hierdurch die Gelegenheit zur Mitarbeit innerhalb der BAG Phase F e.V. erhalten. Ein Stimmrecht besteht nicht, die Teilnahme an internen Tagesordnungspunkten bei Versammlungen der BAG Phase F e.V. ist nicht möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereines gefährdenden Verhaltens oder bei Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz (1) ausgeschlossen werden.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

- (5) Der Austritt aus der BAG Phase F e.V. kann nur durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (6) Die Mitglieder tragen durch jährliche Kostenbeiträge zur Kostendeckung der Arbeit der BAG Phase F e.V. bei. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, ebenso die Befreiungsgrundsätze. Der Beitrag ist spätestens zum 01.04. des Kalenderjahres fällig.

§ 5 Organe der BAG PHASE F e.V.

Organe der BAG Phase F e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung im Sinne der §§ 32 und 33 BGB
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. die Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung eine stimmberechtigte Vertreterin/einen stimmberechtigten Vertreter. Das Stimmrecht kann nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 1. Genehmigung der Satzung sowie Genehmigung von Satzungsänderungen
 2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
 3. Beschlussfassung über Aufgabenerteilung an den Vorstand
 4. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 5. Festsetzung der jährlichen Kostenbeiträge
 6. Entgegennahme von Geschäfts-, Kassen- und sonstigen Berichten
 7. Berichte der Vertreter der LAG Phase F und anderer Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnisnahme.
 8. Vorschläge für Mitglieder des Fachbeirates
 9. Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
 10. Entlastung des Vorstandes

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

11. Genehmigung und Auflösung von LAGs Phase F

12. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung muss vom Vorstand der BAG Phase F e.V. schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, 4 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag, erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter gemäß § 4 Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellt. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Tag unter Angabe der Gründe zu erfolgen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Protokollant und einem weiteren Mitglied des Vorstandes der BAG Phase F e.V. zu unterzeichnen ist.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der BAG Phase F e.V. bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmberechtigten. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Kommt ein Beschluss nicht zustande, erfolgt ein Beschluss in einer weiteren Sitzung, die am gleichen Tag stattfinden kann, mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an

1. sechs aus der Mitgliederversammlung gewählte Vertreterinnen/Vertreter, welche einrichtungsgebunden tätig sind (z.B. Verwaltungsleitung, Geschäftsführung, Klinikleitung, Therapie- oder Pflegedienstleitung, Einrichtungsberatung)

2. jeweils ein aus jeder LAG Phase F benannter oder gewählter Vertreter/In, welche als Vertreter der LAG Phase F benannt und von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls auch über diese Zeit hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand wählt den geschäftsführenden Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) aus seinen Mitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
Dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und durch ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes sind
 1. Wahrnehmung aller Angelegenheiten der BAG Phase F e.V., soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die ausschließlich der Mitgliederversammlung gemäß § 7 vorbehalten sind unter besonderer Berücksichtigung der Empfehlungen der LAG Phase F.
 2. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Bildung von Arbeitsgruppen sowie ggf. ihre Auflösung
 5. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 6. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
 7. Beratung der Mitglieder der BAG Phase F e.V.
 8. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Einladung muss vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor dem für die Sitzung bestimmten Tag erfolgen.
- (3) Zwischen den Vorstandssitzungen führt der geschäftsführende Vorstand die Geschäfte. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 der gewählten Personen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (4) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Protokollant und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand kann fachkundige Persönlichkeiten zu seiner Beratung einladen.

§ 10 Landesarbeitsgemeinschaften Phase F

- (1) In den einzelnen Bundesländern oder regional können Landesarbeitsgemeinschaften/länderübergreifende Arbeitsgemeinschaften innerhalb der BAG Phase F e.V. gebildet werden. Diese werden durch die Mitgliederversammlung genehmigt und sind eine Untergliederung der BAG Phase F e.V. Alle Aufgaben und Gremien einer LAG Phase F werden aus dieser Satzung abgeleitet und in einer Musterordnung durch den Vorstand beschrieben.

Satzung Bundesarbeitsgemeinschaft Phase F e.V.

§ 11 Fachbeirat

- (1) In den Fachbeirat kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit unabhängige Experten aus verschiedenen Berufsgruppen berufen, sowie Delegierte aus Verbänden.
- (2) Aufgabe des Fachbeirates ist es, den Vorstand zu beraten und bei der Umsetzung der Ziele der BAG PHASE F e.V. zu unterstützen. Zu diesem Zweck können die Mitglieder des Fachbeirates an Vorstandssitzungen und an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Auflösung der BAG Phase F e.V.

Bei Auflösung der BAG Phase F e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Diese Satzung wurde im Ursprung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. September 1998, geändert bei der Mitgliederversammlung am 14. Oktober 2004 und geändert im Rahmen der Mitgliederversammlung am 27.10.2005 und bei der Mitgliederversammlung am 05.10.2007.

Diese veränderte Satzung wurde mit dem Zweck, als Verein beim Vereinsregister in Potsdam (derzeitiger Sitz der Geschäftsstelle) eingetragen zu werden, im Rahmen der Mitgliederversammlung am 05. Oktober 2007 beschlossen.